

VG Würzburg

Urteil vom 18.6.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

I.

Der am 1978 geborene Kläger, nach seinen Angaben aserbaidjanischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben im Januar 2006 auf dem Landweg aus Polen kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Auf das Vorbringen des Klägers im Verwaltungsverfahren wird Bezug genommen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 4. August 2006 ab, forderte den Kläger auf, binnen eines Monats das Bundesgebiet zu verlassen und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Aserbaidschan an.

Der Bescheid wurde ausweislich der Postzustellungsurkunde am 8. August 2006 in der Gemeinschaftsunterkunft zugestellt.

II.

Mit einem beim Bundesamt am 4. September 2006 eingegangenen Schriftsatz seines Bevollmächtigten ließ der Kläger gegen den vorgenannten Bescheid Klage erheben und beantragen

ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist zu gewähren und unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 4. August 2006 die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 18. September 2006 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, die beigezogenen Behördenakten und die Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ergänzend wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 2006 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, denn der Kläger hat die Klagefrist versäumt und ihm stehen keine Wiedereinsetzungsgründe zur Seite.

I.

Ausweislich der Postzustellungsurkunde (Bl. 84 f. der BA-Akte) wurde der angegriffene Bescheid dem Kläger am 8. August 2006 über einen zum Empfang ermächtigten Vertreter (§ 178 Abs. 1 Nr. 3 VwGO) zugestellt. Die Klagefrist von zwei Wochen gegen den mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid endete mit Ablauf des 22. August 2006 (§ 74 Abs. 1 AsylVfG; § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 181 Abs. 2 1. Fall BGB). Das Schreiben des Klägervertreters ging aber erst am 4. September 2006 bei Gericht ein. Dies ist ersichtlich verspätet. Der Kläger muss die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO auch gegen sich gelten lassen. Das Zustellungsdatum und die Voraussetzungen der Ersatzzustellung sind durch die PZU nachgewiesen (§ 418 Abs. 1, § 182 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 4, 6, 7 ZPO). Der Kläger hat keinen Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der PZU angetreten, er geht vielmehr selbst davon aus, dass der Bescheid am 8. August 2006 zugestellt wurde.

Der Kläger kann sich auch nicht auf Wiedereinsetzungsgründe berufen. Nach § 60 Abs. 1 VwGO ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Dieser Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen (§ 60 Abs. 2 VwGO). Der Kläger konnte jedoch nicht glaubhaft machen, dass er ohne Verschulden an der Einhaltung der Klagefrist gehindert war. Zwar kann einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Ausländer die Versäumung einer Rechtsmittelfrist nicht entgegengehalten werden, wenn die Säumnis auf den unzureichenden Sprachkenntnissen beruht und der Ausländer im Übrigen die Sorgfaltspflicht in der Wahrnehmung seiner Rechte beachtet hat (vgl. BVerfG v. 19.04.1995, NVwZ-RR 1996, 120). Vorliegend hat jedoch der Kläger nicht glaubhaft gemacht, seine Sorgfaltspflichten beachtet zu haben. Er hat sich nach eigenen Angaben innerhalb des Zeitraumes vom 8. bis 28. August 2006 in der Gemeinschaftsunterkunft nur an drei Tagen nach Post erkundigt. Erst am 28. August habe man ihm dann den Bescheid ausgehändigt. Das Bundesamt ist dem entgegengetreten (Schriftsatz vom 15.09.2006) und hat mitgeteilt, dass eine Nachfrage in der GU ergeben habe, dass der Posteingang

für den Kläger am 8. August 2006 in einer zum Aushang in einem Schaukasten bestimmten Liste erfasst worden sei. Der Kläger habe sich aber erst am 28. August 2006 wieder nach Post erkundigt (vgl. auch Aktenvermerk des Bundesamtes vom 14.09.2006, Bl. 96 der BA-Akte). Der Kläger war somit nicht ohne Verschulden verhindert, die Klagefrist einzuhalten.

II.

Wäre die Klage zulässig, wäre sie unbegründet, denn nach Überzeugung des Gerichts muss der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidshan nicht mit asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen, auch Abschiebungsverbote bestehen nicht. Insoweit folgt das Gericht den Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ergänzend sind folgende Ausführungen veranlasst:

Die vom Kläger geschilderten kurzfristigen Festnahmen im Zusammenhang mit Demonstrationen erreichen nicht die Intensität, die allenfalls politische Verfolgung begründen kann. Abgesehen davon ist er auf dem Landweg über Polen eingereist, weshalb sein Asylbegehren bereits an § 26a Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 AsylVfG scheitert. Auch der Einwand, die „Umstände der Einreise“ hätten dem Kläger die „Möglichkeit genommen, zu erkennen, dass er sich möglicherweise in einem sicheren Drittstaat befunden hat“, greift nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 105, 194) nicht durch. Einfache Mitglieder der „Volksfront“ werden wegen der Mitgliedschaft in der Partei nicht verfolgt, zumal es sich um eine legale Oppositionspartei handelt. Der Umstand, dass der Kläger jeweils gegen Bestechungsgeld freigelassen worden sein will, zeigt, dass er in Aserbaidshan nicht politisch verfolgt wird. Er muss auch heute bei einer Rückkehr wegen der geschilderten Demonstrationsteilnahmen nach den eingeführten Erkenntnisquellen nicht mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen, denn er ist keine herausragende politisch aktive Person.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).